



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente:

- | | |
|-----------|-------------------------------------|
| TOP 1.1.2 | Beschlussvorlage und Änderungsliste |
| TOP 1.3 | Beschlussvorlage mit Anlage |
| TOP 1.5 | Beschlussvorlage |
| TOP 3.1 | Mitteilungsvorlage mit Anlagen |

Die aktualisierte Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 15.11.2017

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Ecke
Ausschussvorsitzender

Gremium		
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz		

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	20.11.2017	17:00

Sitzungsort		
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef		

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Haushaltsberatungen 2018 Einbringung des Haushaltsentwurfes für das Budget des Umweltamtes Produkt 244 "Abfallbeseitigung" Produkt 289 "Parkanlagen und Öffentliche Grünflächen" Produkt 291 "Bestattungswesen" Produkt 292 "Ehrenfriedhöfe" Produkt 293 "Natur- und Landschaftsschutz" Produkt 294 "Land- und Forstwirtschaft" Produkt 315 "Umweltschutz" Produkt 265 "Öffentliche Verkehrsflächen"	1
1.1.1	Finanzmittel für das IHK Grüne Infrastruktur Anfrage der SPD Fraktion vom 27.10.2017	2
1.1.2	Mitgliedschaft bei "Kommunen für die biologische Vielfalt e.V." Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.11.2017	3 Nachtrag
1.2	Grünflächenpflege durch Heimatvereine Beschluss der geänderten Richtlinie der Stadt Hennef über die Gewährung von Zuschüssen für die Pflege von städtischen Grünflächen	4
1.3	Planfeststellungsverfahren Flughafen Köln /Bonn Stellungnahme der Stadt Hennef	5 Nachtrag
1.4	Sachstandsbericht Energieagentur des Rhein-Sieg-Kreises Antrag der SPD Fraktion vom 16.10.2017	6
1.5	Aktionsplan gegen das Insektensterben in Hennef Antrag der SPD Fraktion vom 21.10.2017	7 Nachtrag
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Friedhofsaktionsprogramm 2017 Mitteilung über den Sachstand von Einzelfragen	8 Nachtrag
3.2	Bekämpfung der Herkulesstaude	9
3.3	Sitzungen der Grünflächenkommission	10
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

zu TOP 1.1.1.



DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.com>

Norbert Meinerzhagen
Fraktionsvorsitzender

Hennef, den 07. November 2017

HH-Entwurf 2018

Hauptausschuss am 27. 11. 2017 / Rat am 04.12. 2017

Seiten:	Produkt:	Anfrage zu: :	Position:	Konto:
31- 98		Investitionen		

Anfrage:

Seite 31: AU-0000003 Fahrradboxen

Hier sind keine weiteren Investitionen geplant. Gibt es noch freie Boxen?

Seite 38: GE-0000059 Kita Gartenstraße

Hier sind für 2018 und 2019 2,7 Mio. eingeplant. In der Presse wurde schon von 3,3 Mio. berichtet. Was stimmt?

Seite 65: AU-0000072 Beleuchtung Sportplätze

Seite 66: MT-0000091 Austausch von Strom/Schaltkästen

Welche Plätze erhalten neue Beleuchtung?

Warum zieht sich der Austausch von Schaltkästen über 6 Jahre hin?

Seite 68: BU-0000116 Mobiles Stadtmobiliar

Was darf man sich darunter vorstellen und wozu existiert dieser Ansatz?

Seite 75: IN-0000042 Ausbau Fahrradwegenetz

Welche Wegstrecke soll hier in Angriff genommen werden?

Seite 78: IN-0000076 Busbahnhof

Wofür soll dieser Ansatz verwendet werden?

Seite 96: IN-0000281 Grüne Infrastruktur

Wofür soll dieser Ansatz verwendet werden?

Hier existiert auch eine Verpflichtungsermächtigung, die sich aber in der Liste der VE in den Haushaltsanlagen nicht wiederfindet!?

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Meier'.



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2017/1268
Datum: 08.11.2017

TOP: 1.1.2
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	20.11.2017	öffentlich

Tagesordnung

Mitgliedschaft bei "Kommunen für die biologische Vielfalt e.V."
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.11.2017

Beschlussvorschlag

Dem Antrag wird zugestimmt.

Zwei Jahre nach dem Beitritt wird die Mitgliedschaft beim Verein „Kommunen für die biologische Vielfalt e. V.“ im Hinblick auf den praktischen Nutzen für die Umsetzung konkreter Maßnahmen überprüft.

Begründung

Die Ziele des Vereins „Kommunen für die biologische Vielfalt e. V.“ werden auf der Internetseite wie folgt beschrieben:

Das Bündnis „Kommunen für Biologische Vielfalt“ fördert und fordert Kommunen bei der Umsetzung konkreter Naturschutzmaßnahmen vor Ort und verfolgt hierzu folgende Aufgaben und Ziele:

- **Informationsaustausch:**
Gegenseitige fachliche Unterstützung und Beratung; Vernetzung von Akteuren; Sammlung und Herausgabe von Best-Practice-Beispielen und Handlungsanleitungen; Internetplattform; Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis; Organisation von Workshops und Kongressen etc.
- **Öffentlichkeitsarbeit:**
Bekanntmachen des Themas Biologische Vielfalt in der Öffentlichkeit und in der eigenen Verwaltung; Engagement der aktiven Kommunen in der Öffentlichkeit lokal und überregional sichtbar machen; Herausgabe von Broschüren; Konzeptionierung von Ausstellungen etc.
- **Politische Lobbyarbeit:**
Vertretung der Interessen der Kommunen gegenüber Bund, Ländern und der

europäischen Ebene bei der Entwicklung übergeordneter Rahmenbedingungen (Gesetzgebung, Fördertitel, Normen etc.); Formulierung gemeinsamer Positionen und Stellungnahmen gegenüber Bund, Ländern und EU; Herausgabe von Pressemitteilungen; Vertretung des Bündnisses bei nationalen und internationalen Veranstaltungen etc.

- **Gemeinsame Umsetzungsprojekte:**

Initiierung von gemeinsamen Aktionen und Projekten, z. B. im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt; Koordination der Kooperationsprojekte; Initiierung von Forschungsprojekten, Untersuchungen etc.

(Internetseite <http://www.kommbio.de/buendnis/das-buendnis/fuer-kommunen/>, abgerufen 31.11.17)

Das Bündnis wird durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unterstützt. Partner des Bündnisses sind die Deutsche Umwelthilfe und das Bundesamt für Naturschutz. Der Mitgliedsbeitrag für das Bündnis richtet sich nach der Einwohnerzahl der teilnehmenden Kommunen. Für die Stadt Hennef wäre ein Jahresbeitrag von 150,- € zu entrichten

Die in der Satzung und den Programmen genannten Ziele sind sicherlich unterstützenswert. Inwieweit neben der formalen Mitgliedschaft Hilfestellung bei der Initiierung konkreter Maßnahmen erwächst, kann noch nicht beurteilt werden.

Die Verwaltung schlägt einen Beitritt für 2 Jahre vor, nach deren Ablauf die Mitgliedschaft hinsichtlich des effektiven Nutzens überprüft wird.

Hennef (Sieg), den 08.11.2017

Michael Walter
Erster Beigeordneter

293

Produktname:

Natur- und Landschaftsschutz

Ergebnis:



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2017/1291
Datum: 16.11.2017

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	20.11.2017	Öffentlich

Tagesordnung

Planfeststellungsverfahren Flughafen Köln /Bonn
Stellungnahme der Stadt Hennef

Beschlussvorschlag

Der vorliegenden Stellungnahme der Stadt Hennef (Sieg) zum Planfeststellungsverfahren Flughafen Köln/Bonn wird zugestimmt.

Begründung

Die Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB) hat mit Antrag 14.09.2017 die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt.

Gegenstände des Planfeststellungsverfahrens sind (zusammengefasst) die abschließende Zulassung der Änderung und Erweiterung von Flugbetriebsflächen zur Schaffung zusätzlicher Flugzeug-Abstellpositionen sowie die Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit folgender Maßnahmen:

- Neuordnung des sog. „Frachtriegels“ (Frachthallen, Hangars, Betriebsgebäude u.a.) mit Festlegungen zu baulichen Nutzungen auf dem zentralen Flughafengelände und
- diverse Hochbauten (Erweiterung des Frachtzentrums General Cargo, Anbau an das Terminal 2, Parkhäuser, Verwaltungsgebäude, Hotel).

Die Unterlagen liegen noch bis zum 5. Dezember 2017 u.a. im Rathaus der Stadt Hennef (Zimmer 2.53) aus und sind auf der Internetseite des Verkehrsministeriums einsehbar (<http://www.vm.nrw.de/verkehr/luftverkehr/Planung/index.php>).

Der Stadt Hennef ist bis zum 15.01.2018 Gelegenheit gegeben, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

Vorgeschlagen wird folgende Stellungnahme:

Die Stadt Hennef begrüßt ausdrücklich die Wahl des Zulassungsverfahrens (Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung) für die in Rede stehenden Vorhaben, da diese der Raumbedeutsamkeit der beantragten Vorhaben gerecht wird. *„Raumbedeutsame Vorhaben wie beispielsweise eine Eisenbahntrasse oder ein Flughafen berühren wegen ihrer räumlichen Dimensionen und tatsächlichen Auswirkungen (Lärm, Beeinträchtigung der Umwelt, Kosten) eine Vielzahl öffentlicher und privater Belange. Sie lösen gegenüber Bauvorhaben, die auf einem einzelnen Grundstück verwirklicht werden, besondere bewältigungsbedürftige Spannungen aus. Diese Belange bedürfen einer besonderen Ermittlung und Abwägung in einem formalisierten Verfahren.“* (Kommentar zum VwVfG).

Deutlich zu kritisieren ist dagegen der sich durch alle Antragsunterlagen ziehende Ansatz, die Beurteilung der Auswirkungen und die planerische Abwägung lediglich auf die zusätzlichen Ausbauvorhaben zu beschränken. Eine solche Betrachtung wäre fragwürdig aber tolerabel, wenn die sonstige Betriebsgenehmigung inklusive Regelung von Auslastung und Betriebszeiten das Ergebnis eines Planfeststellungsverfahrens im Sinne des VwVfG wäre. Damit wäre die angemessene Aufbereitung, Transparenz und Rechtssicherheit sichergestellt. Dies ist z.B. an den Flughäfen Frankfurt und Düsseldorf der Fall. In beiden Fällen wurde bei der Gesamtbetrachtung des verursachten Umgebungslärms eine nächtliche Kernruhezeit festgelegt. Die sog. fiktive Planfeststellung sowie die Einzelgenehmigungen ohne Umweltverträglichkeitsprüfung, Begleitgutachten und Öffentlichkeitsbeteiligung, aus der Flughafen Köln/Bonn seine Betriebsgenehmigung ableitet, wird der Tragweite der von ihm verursachten Umweltauswirkungen nicht gerecht. Vor dem Hintergrund ist - hilfsweise und atypisch - die bisher nicht stattgefundene Gesamtabwägung in die jetzt beantragte Genehmigung von Einzelkomponenten einzustellen oder ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorgaben des VwVfG für den Gesamtbetrieb nachzuholen.

Die Stadt Hennef hat langjährig und auf verschiedenen Wegen eine Reduktion des nächtlichen Fluglärms eingefordert. Dieser hat bereits jetzt das erträgliche Maß hinsichtlich Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und kommunale Entwicklungsmöglichkeit überschritten. Eine Reihe von Befunden der in der Vergangenheit erfolgten umfangreichen Untersuchungen untermauerte diese Wahrnehmung. Verwiesen wird hierzu auf die im Auftrag des Umweltbundesamtes beauftragte Greiser-Studie *„Es zeigen sich bei nahezu allen Analysen stärker erhöhte Erkrankungsrisiken bei der Teilpopulation mit Fluglärmbelastung, die keinen Anspruch hat auf eine Finanzierung von Schallschutzmaßnahmen durch den Flughafen Köln-Bonn.“* Risikofaktor nächtlicher Fluglärm - Abschlussbericht über eine Fall-Kontroll-Studie zu kardiovaskulären und psychischen Erkrankungen im Umfeld des Flughafens Köln-Bonn, Dr. Eberhard Greiser, Claudia Greiser (2010)).

Die von der umweltmedizinischen Fachdisziplin geforderten nächtlichen Lärmgrenzen werden in Hennef regelmäßig überschritten. Vor dem Hintergrund ist das nüchtern in der Prognose dargestellte Faktum eines Wettbewerbsvorteils durch fehlenden Lärmschutz für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hennef nicht mehr vermittelbar *„Sowohl die zentrale geographische Lage, als auch die vorhandenen Nachtflugmöglichkeiten und insbesondere auch die zunehmende Realisierung von Synergien durch wechselseitige Ausnutzung freier Frachtraumkapazitäten (...) begründen die Attraktivität des Standorts, die für die Zukunft steigende Ein- und Ausladungen in der konventionellen Fracht erwarten lässt.“* Verkehrsprognose S. 161 *„Verglichen mit dem Wachstum der flughafenunabhängigen Luftverkehrsnachfrage in NRW bzw. Gesamtdeutschland wächst der Flughafen Köln/Bonn überdurchschnittlich. Dieses Ergebnis verdeutlicht den Effekt, den die Kapazitätsengpässe am Flughafen Düsseldorf auf den Flughafen Köln/Bonn haben: die Flughäfen stehen in direkter Konkurrenz zueinander, die am Flughafen Düsseldorf „abgewiesenen“ Verkehre werden am Flughafen Köln/Bonn platziert“* Verkehrsprognose S. 159).

Neben den gesundheitlichen Beeinträchtigungen macht die Stadt Hennef Einschränkungen bei der räumlichen Entwicklung geltend. Innerhalb der sog. Tag-Schutzzone 1 und in der Nacht-Schutzzone dürfen grundsätzlich keine Wohnungen errichtet werden (vgl. § 5 Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm.). Hiervon sind in Hennef nicht periphere Räume des Stadtgebietes betroffen, sondern der historische Ortskern, das Umfeld des Rathauses, der Pfarrkirche sowie die gesamte Ortschaft Heisterschoß.

Die Festsetzung der Nacht-Schutzzone führt in diesen Gebieten zu erheblichen Einschränkungen im Bereich der Stadtentwicklung. Beispielsweise ist es nicht möglich, in einem der betroffenen Bereiche ein dringend benötigtes Hospiz zu errichten. Durch das in § 5 FluLärmG formulierte Verbot, in einem Lärmschutzbereich schutzbedürftige Nutzungen anzusiedeln, wird die Planungshoheit der Stadt Hennef (Sieg) in erheblichem Maße behindert. Eine geordnete Stadtentwicklung ist so kaum möglich.

In allen vom Fluglärm betroffenen Bereichen in Hennef sind Auswirkungen auf den Immobilienmarkt spürbar. Hierzu wird auf die anliegende Problemdarstellung eines örtlichen Immobilienmaklers verwiesen.

Auch das Potential von touristischen Wertschöpfungen wird erheblich eingeschränkt, da Übernachtungsgäste naturgemäß von schlafstörendem Fluglärm abgeschreckt werden. Der Fluglärm konterkariert damit Anstrengung zur Aufwertung der touristischen Destination von einem Eintages- zum Mehrtagestourismus.

Anhand der Antragsunterlagen ist nicht nachvollziehbar, warum eine derart umfängliche Ertüchtigung der Infrastruktur und Erhöhung des Leistungsvermögens sich nicht in Form von deutlichen Zuwächsen bei den Flugbewegungen und damit im Anstieg des zu erwartenden Fluglärms gegenüber dem derzeitigen Zustand niederschlagen soll. Vielfach wird in den Antragsunterlagen herausgestellt, dass mit den beantragten Bauvorhaben lediglich die Qualität und die Effektivität der Abfertigung, nicht aber die prognostizierte Quantität signifikant verändert wird. Demgegenüber wird in der Verkehrsprognose der starke Wettbewerb herausgearbeitet, dem sich der Flughafen Köln/Bonn gegenüber den Wettbewerbern zu stellen hat. Eine verbesserte Abwicklungsökonomie mit gegenüber dem heutigen Zustand deutlich reduziertem Aufwand wird sich unmittelbar in optimierten Angebotspreisen niederschlagen, zu der der Flughafen Köln/Bonn dann in der Lage wäre. Bei der dargestellten Preissensibilität sowohl im Fracht- als auch im Passagierbereich ist damit eine deutlich höhere Anzahl von Flugbewegung absehbar. Diesem Mechanismus wird in der Prognose nicht ausreichend Rechnung getragen.

Die Verkehrsprognose geht von erheblichen Steigerungen des Flugverkehrs bis zum Jahr 2030 aus. (Passage: „Unter Berücksichtigung der getroffenen Prämissen wird im Rahmen der Flughafenwahlrechnung ein Aufkommen von (gerundet) 15,0 Mio. Passagieren (davon 1,3 Mio. Umsteiger) und 101.400 Flugbewegungen im Linien- und Touristikverkehr im Jahr 2030 ermittelt. (...) Im Vergleich mit dem Basisjahr 2014 steigt die Anzahl der Passagiere um 59 %.“ Verkehrsprognose S. 153. Fracht: „Insgesamt werden unter Berücksichtigung aller relevanter Einflussfaktoren für den Standort Köln/Bonn im Prognosejahr 2030 knapp 1,5 Mio. Tonnen Ein- und Ausladungen erwartet. Dies entspricht einer Zunahme von insgesamt +102 % gegenüber dem Basisjahr 2014 und somit einem mittleren jährlichen Wachstum von +4,5 % im Prognosezeitraum. Somit wird gegenüber dem allgemeinen Cargo-Markt in Deutschland (+3,8 % p.a.) ein überproportionales Wachstum erwartet.“ Verkehrsprognose S. 160, Flugbewegungen insgesamt: „Im Prognosejahr 2030 sind am Flughafen Köln/Bonn insgesamt 151.200 Flugbewegungen ohne bzw. 154.800 Bewegungen inkl. Militär zu erwarten. Dies entspricht einem Zuwachs von 22,6 % (bzw. 22,2 %) gegenüber dem Basisjahr 2014. PFV Flughafen Köln/Bonn – Verkehrsprognose 2030 Seite 169. Von den Gesamtbewegungen entfallen 101.400 auf den Passagierverkehr (+25,7 % ggü. 2014), 32.600 auf den Luftfrachtverkehr (+25,8 % ggü. 2014), 17.200 auf den sonstigen (+3,6 % ggü. 2014) und 3.600 auf den Militärverkehr (+2,9 % ggü. 2014).“ Verkehrsprognose S. 168/169)).

Aus den Angaben wird nicht schlüssig begründet, warum ein Plus von 59% Passagieren im Passagierbereich und ein Plus von 102 % to Fracht im Frachtbereich in Summe lediglich

eine Steigerung von 22.6 % an Flugbewegungen nach sich zieht. Die jeweiligen Zuwächse deuten auf deutlich höhere Flugaktivitäten hin.

In Anbetracht der derzeitigen Belastungen sind derartige Steigerungen nicht akzeptabel und unterstreichen das Erfordernis einer Deckelung oder Steuerung durch Kernruhezeiten. Dass die prognostizierten Steigerungen – nach Angaben der Antragsunterlagen – auch mit der bestehenden Infrastruktureinrichtung abwickelbar und insofern nicht Gegenstand des Antrags sind, ist aus Sicht der Stadt Hennef insofern nicht relevant, weil sie sich überhaupt erstmals bei der Entwicklung des Flughafens in einem für solche Raumwirksamkeit vorgesehenen Verfahren einbringen kann.

Bekanntlich ist das Land NRW zu 30,94 % am Flughafen Köln/Bonn beteiligt und als solcher auch an einer rentablen Entwicklung des Flughafens interessiert. Die Stadt Hennef fragt in diesem Zusammenhang kritisch an, ob vor diesem Hintergrund die für eine Genehmigungsbehörde angezeigte Unabhängigkeit gegeben ist.

Zu B. Antragsbegründung, I.1 Der Flughafen Köln/Bonn

An dieser Stelle wird eine Charakterisierung des Flughafens vorgenommen. Diese ist nur vollständig, wenn zumindest ansatzweise auf die gravierenden Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere der menschlichen Gesundheit und auf Hemmnisse bei hiermit unvereinbaren Entwicklungen eingegangen wird.

Die Zahl der Arbeitsplätze, die vom Flughafen abhängen (lt. Antrag 26.000) ist hochstrittig. Der dortigen Angabe stehen Abschätzungen mit deutlich geringeren Zahlen gegenüber.

Zu III. Flugbetriebsflächen, Hochbauten und sonstige bauliche Anlagen (Ordner 1, S. 8 u. 9)

„Die Errichtung von Hochbauten und sonstigen baulichen Anlagen ist innerhalb der in den Plänen [Anlagen 1-6 zum Plan der baulichen Anlagen] ausgewiesenen Baugrundstücke zulässig.“ Eine solche pauschale Feststellung würde dem FKB oder anderen Bauträgern die Errichtung von Hochbauten aller Art eröffnen, ohne die im Baurecht vorgesehene Qualifizierung in Art, Größe, Umweltauswirkungen und Effekte auf die Lärmkulisse. Gleiches gilt für die Klausel auf S. 9 (*„Die Feststellung der Baugrundstücke hat keine Ausschlusswirkung derart, dass bauliche Anlagen auf dem Flughafengelände außerhalb ihres Umgriffs ausgeschlossen sind.“*)

Zu II 5.2. Parkhaus P1 (Ordner 1, S. 14)

Aus der Darstellung wird nicht ersichtlich, warum ein Vorhaben, das bereits per Baugenehmigung 09.08.2011 genehmigt wurde, Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens ist. Sollte die Baugenehmigung nicht rechtmäßig ergangen sein, ist dies an dieser Stelle zu erläutern.

Zu II.10.2.3 Neuorganisation Terminalvorfahrt (Ordner 1, S. 21)

Die dortigen Ausführungen *„Da die zur Planfeststellung beantragten bauplanerischen Festsetzungen eine Überbauung ermöglichen, ist hier eine Beseitigung dieser Biotope im Zuge der Errichtung der künftig dort zulässigen Hochbauten für ein Hotel und Konferenzzentrum sowie für Büronutzungen zu unterstellen.“* sind nicht schlüssig. Die Vorschriften über die gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG sind vorrangig gegenüber örtlichen Baugenehmigungen. Falls die Silikat-Trockenrasen entgegen den Verboten § 30 BNatSchG zerstört werden sollen, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung.

Zu III. Zulassungsentscheidungen und Genehmigungen III.1 (Ordner 1, S. 22)

Die Ausführungen zur Genehmigungsgrundlage der bestehenden Anlagen können anhand der dortigen Ausführungen nicht nachvollzogen werden, da keine Rechtsgrundlagen oder

Genehmigungsarten genannt sind. Inwieweit beispielsweise durch „Negativatteste“ über die Zulässigkeit von baulichen Anlagen beschieden werden kann, erschließt sich nicht. Insbesondere fehlt es an einer Darlegung, warum in der Vergangenheit keine Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfungen beantragt, gefordert oder erlassen wurde, diese aber jetzt angestrebt werden.

Zu V.1 Planungsziel (Ordner 2, S. 26/27)

Die Stadt Hennef zieht nachdrücklich die auf S. 26/27 vorgebrachte Argumentation in Zweifel, wonach die beantragten Vorhaben keinen Engpass beseitigen, da die anvisierte, langfristige Nachfrage bereits mit der derzeitigen Infrastruktur bedient werden kann. Bei der auf der Hand liegenden Entwicklung des FKB von einem Militär- und Regierungsflughafen zu einem Luftfrachtdrehkreuz mit dem bundesweit stärksten Nachtflugverkehr, ohne dass jemals ein bündelndes, abwägendes und ordnendes Verfahren durchlaufen worden wäre, ist diese Aussage weder plausibel, noch für die Belasteten vertrauensstiftend. Der mit dem Antrag skizzierte Ausbau zielt auf eine verbesserte Performance („verbesserte Abwicklung“, Vermeidung von „kostenintensiveren Einsatz technischer und personeller Ressourcen“, „effizientere Bereitstellung der Leistungen des Flughafens“ Ordner 1, S. 27), die vermehrten Flugverkehr ermöglicht und deutlich wahrscheinlicher macht. Nicht zuletzt schlägt sich die optimierte Anordnung von Abfertigungen und Rollwegen im zeit- und kostensensiblen Frachtverkehr in Preisvorteile nieder, die weitere Frachtflugunternehmen zu nutzen wissen werden. Die Stadt Hennef unterstreicht hierzu nochmals, dass das derzeitige Lärmniveau auf einem Großteil des Hennefer Stadtgebietes bereits das erträgliche Maß überschritten hat und somit auch eine schlichte Stabilisierung des Nachtfluggeschehens nicht akzeptabel ist.

Zu V.2 Erweiterung der Vorfeldflächen (Ordner 1, S. 28)

Die beantragte und nicht sehr transparente Formulierung („Es ist beantragt, eine geringfügige Überschreitung der Grenzen der Flugbetriebsflächen zuzulassen. Die beabsichtigte Feststellung orientiert sich an den Bestimmungen des § 19 Abs. 4 Satz 2 hs. 2 BauNVO bzw. an § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO.“) bedeutet eine zulässige Überschreitung von 50 %. Im Gegensatz zu einem Rahmen- oder Bebauungsplan sollten einem Planfeststellungsverfahren klar definierte, vorhabenbezogene Angaben enthalten. Eine Öffnungsklausel im Umfang von 50% kann kaum als geringfügig angesehen werden.

Zu VII Alternativen (Ordner 1, S. 37-46)

Bei den Darstellungen der Alternativen - in Planfeststellungsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfungen regelmäßig von hoher Bedeutung - wird bei allen Varianten und Einzelmaßnahmen der derzeitige bzw. der prognostizierte Umsatz sowie die derzeitige Betriebsregelung zu Grunde gelegt. Letztere ist jedoch nur mit einer Befristung gestattet und selbst diese war in der Vergangenheit sehr strittig. Der Verzicht auf Passagierverkehr in der Kernruhezeit war bereits erklärte Absicht einer Landesregierung. Die juristische Einschätzung zur möglichen Einschränkung der *derzeitigen* Nachtflugregelung sind mindestens ambivalent und Gegenstand von gerichtlichen Klageverfahren; eine vielfach eingeforderte Anpassung einer *künftigen* Nachtflugregelung nach Ablauf der Befristung an die Anforderungen an gesunde Lebensverhältnisse im Umland steht außer Frage. Vor dem Hintergrund ist es angezeigt, Alternativen aufzuzeigen, denen Betriebs- und Nachtflugregelungen vergleichbarer Flughäfen wie Düsseldorf, Frankfurt und Hamburg zu Grunde liegen. Da dies auch Auswirkungen auf die in Rede stehende Bauvorhaben haben dürfte, sind diese auch in diesem Verfahren darzustellen.

Die sog. Lärmmedizinische Stellungnahme gibt nur unzureichend die in den letzten Jahren im Kontext des Flughafen Köln/Bonn diskutierten Positionen zur Lärmwirkungsforschung wider und trägt wenig zur konkret gesuchten planerischen Lösung bei. So wird auf die im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellten epidemiologischen Studien von Hrn. Prof.

Greiser nur sehr beiläufig eingegangen. Gerade diesen Studien kommt aufgrund des umfangreichen Datenmaterials (Auswertung von Medikamentenverordnungen etc.) große Bedeutung zu. Die vom Flughafen beauftragte Darstellung der Charité geht mehrfach und ausführlich auf die jew. subjektive Einstellung zum Fluglärm bei den Probanden ein, womit etwaige festgestellte negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Betroffenen marginalisiert dargestellt werden. Bei der Wirksamkeit von gesundheitlichen Risikofaktoren kann es dahinstehen, ob sie durch subjektive Dispositionen verstärkt werden. Entscheidend ist, dass sie vorhanden sind.

Zu diesem Fragenkomplex wäre eine – wie den anderen Fachgutachten ebenfalls vorangestellte – Zusammenfassung der Ergebnisse mit einer Einschätzung zur Gesundheitsauswirkung von Fluglärm einzufordern, da ansonsten allein das für die zu treffende planerische Entscheidung unbrauchbare Statement zu konstatieren ist, dass zahlreiche Untersuchungen methodisch fehlerhaft, die Ergebnisse unterschiedlicher Studien nicht zur Deckung zu bringen sind und die subjektive Einstellung der Betroffenen zum Fluglärm maßgebend ist.

Zur UVP S. 53

Im Kapitel Wasser fehlt die Wahnbachtalsperre, die von vier Abflugrouten tangiert wird. Die Wahnbachtalsperre sichert die Trinkwasserversorgung von ca. 800.000 Menschen in der Region, insofern sind auch Angaben über Versorgungssicherheit, Verschmutzungs- und Havarie Risiken durch den Flugbetrieb angezeigt.

Zur UVP, S. 57

Die Darstellung („Der Nordwesten der Stadt Hennef liegt in den südlichsten Ausläufern der Lärmschutzzonen des Flughafens Köln/Bonn. Das nördliche FNP-Gebiet beginnt mit dem Verlauf der Siegaue, deren umgebenden Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft (Acker / Grünland) ausgewiesen sind in denen sich vereinzelt Waldbereiche befinden. Daran anschließend kommen die ersten Siedlungsbereiche mit überwiegend Gewerbeflächen einigen Wohnbauflächen.“) gibt die Situation auf dem Hennefer Stadtgebiet nur unzureichend wieder. Innerhalb der Nachtschutzzone liegt das Zentrum der Stadt (Rathaus, Pfarrkirche), der westliche Teil der städtebaulichen Hauptachse Frankfurter Straße sowie die gesamte Ortschaft Heisterschoß.

Zur UVP, S. 59

Bei der Darstellung der schutzbedürftigen bzw. lärmempfindlichen Einrichtungen wird abstrakt die Gesetzeslage referiert. Hier ist auf konkrete Einrichtungen einzugehen, die mit Bestandsschutz in der Nachtschutzzone liegen; in Hennef z.B. die Fachklinik Gut Zissendorf.

Zur UVP, S. 61

Bei der Auflistung der Landschaftsschutzgebiete fehlen die durch den Landschaftsplan 9 festgesetzten LSGs auf dem Stadtgebiet Hennefs.

Zur UVP, S. 64

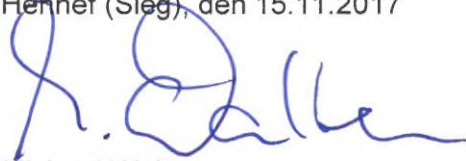
Die Angaben über Lärmbetroffene Anwohner ist unvollständig. Die Lärminderungsplanung Hennef von 2003 und die Lärmaktionsplanung (LAP) von 2015 wurden weder angefordert noch ausgewertet. Zudem sollten zur Ermittlung der Anzahl von Betroffenen nicht nur auf die kommunalen, methodisch sehr unterschiedlichen Lärmaktionsplanungen zurückgegriffen werden, sondern eigene Erhebungen (Verschneidung Lärmschutzzonen u. Einwohnerrasterdaten) durchgeführt werden.

Zur UVP, S. 131

Hinsichtlich der auch in der UVP übernommenen Aussage zu den zu erwartenden Auswirkungen („Eine Erhöhung der Flugbewegungszahlen (Starts und Landungen) oder Veränderungen der am Flughafen Köln/Bonn startenden und landenden Flugzeugflotte ergeben sich aus den zur Planfeststellung beantragten Maßnahmen nicht.“, UVP S. 131) wird auf die o.g. Ausführungen zu dem Thema verwiesen. Die methodische Herangehensweise, prognostizierte Wachstumsraten als „Vorbelastung“ aus der Betrachtung auszuklammern

und erkennbar gesamtleistungssteigernde Ausbauvorhaben als effektlose Qualitätsverbesserungen auszuweisen, stellt auch in der UVP einen schwerwiegenden Mangel dar, der der Problemlage und den Zielen des UVPG nicht gerecht wird.

Hennef (Sieg), den 15.11.2017



Michael Walter
Erster Beigeordneter



SAURE IMMOBILIEN

Paul Saure Immobilien, Frankfurter Straße 124 B, 53773 Hennef

Umweltamt der Stadt Hennef
Herrn Johannes Oppermann
Frankfurter Straße 97

53773 Hennef



Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Hennef, den
27. Oktober 2017

Fluglärmentwicklung in Hennef

Sehr geehrter Herr Oppermann,

ich bin nun seit über 20 Jahren als Immobilienmakler in Hennef tätig, zudem hier geboren und aufgewachsen. Daher darf ich behaupten, die Stadt gut zu kennen. Ihre Entwicklung und Veränderungen habe ich miterlebt und mitverfolgt.

Mir ist es daher wichtig, Sie über eine sehr negative Tendenz zu informieren. Mittlerweile erhalten meine Mitarbeiter und ich unverhältnismäßig oft von Kaufinteressenten einer Immobilie die Rückmeldung, dass das ansonsten passende Objekt wegen des Fluglärms, des Nachtflugverkehrs oder der Lage in der Einflugschneise nicht in Frage kommt.

Wie Sie sicher wissen, ist der Markt quasi leer gefegt und es gibt kaum Angebote. Die Käufer sind daher mehr denn je bereit, Kompromisse einzugehen und erwerben eine Immobilie, die vielleicht einen erheblichen Renovierungsaufwand hat oder ein gewünschtes Merkmal wie Keller etc. nicht aufweist. Man kann also sicher davon ausgehen, dass die Fluglärmbelästigung schon ein überaus gravierendes „k.-o.-Kriterium“ darstellt, ein ansonsten passendes Objekt nicht zu kaufen.

Am meisten sind Immobilien in Richtung und in Geisbach/Edgoven/Blocksberg betroffen, insbesondere die Lagen „Auf dem Liemerich“, „Am Limbachsgraben“, „Am Frohnhof“ oder auch „Zum Höhnfeld“ und weitere. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da wir erst seit Mitte 2016 diese Rückmeldungen dokumentieren.

www.saure-immobilien.de

PAUL SAURE IMMOBILIEN TELEFON :
FRANKFURTERSTR.124 B TELEFAX :
53773 HENNEF eMail:

02242 – 4900
02242 – 869091

saure-immobilien@t-online.de

VOLKSBANK BONN RHEIN SIEG
BIC: GENODE3330
IBAN: DE79 3806 0186 3865 0180 10



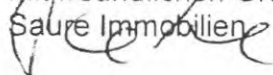
BESCHWERDESTELLE: ORDNUNGSAMT DER STADT HENNEF, ABTLG. GEWERBE

SAURE IMMOBILIEN

Inzwischen hat der Fluglärm ein solches Ausmaß angenommen, dass es auch für den „daran gewöhnten“ Hennefer Bürger zu viel ist. Besonders dramatisch ist die Zunahme des Nachflugverkehrs zu den sensiblen Kernschlafzeiten. Dies wissen die meisten von außerhalb stammenden Interessenten ja noch nicht einmal!

Es war mir ein Anliegen, Sie über unsere Beobachtungen zu informieren. Gerne stehe ich Ihnen ggf. zu Rückfragen zur Verfügung und bitte Sie, diese Informationen an das entsprechende Gremium, wie die Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V. - Ortsverband Hennef etc. weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Saure Immobilien


Paul Saure

www.saure-immobilien.de

PAUL SAURE IMMOBILIEN TELEFON :
FRANKFURTERSTR.124 B TELEFAX :
53773 HENNEF eMail:

02242 – 4900
02242 – 869091
saure-immobilien@t-online.de

VOLKSBANK BONN RHEIN SIEG
BIC: GENODE3333
IBAN: DE79 3806 0186 3865 0180 10



BESCHWERDESTELLE: ORDNUNGSAMT DER STADT HENNEF, ABTLG. GEWERBE



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2017/1258
Datum: 06.11.2017

TOP: 1.5
Anlage Nr.: 7

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	20.11.2017	öffentlich

Tagesordnung

Aktionsplan gegen das Insektensterben in Hennef
Antrag der SPD Fraktion vom 21.10.2017

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, Maßnahmen zu intensivieren, die dem Rückgang der Insektenfauna entgegenwirken und hierzu in einer der nächsten Ausschusssitzungen geeignete Maßnahmen vorstellen, die sich mit dem Budget des Haushaltsentwurf 2018 umsetzen lassen.

Begründung

Die sich durch zahlreiche Befunde abzeichnende Problematik des Insektenrückgangs (Insektensterbens, Bienensterbens u.ä.). hat sich in der Tat in letzten Jahren erheblich zugespitzt. In vielen Darstellungen wird die Landwirtschaft als Haupthandlungsfeld identifiziert. Nachfolgend, aber deutlich weniger signifikant sind die Flächen der privaten Hausgärten und des öffentlichen Grüns. Daraus ergeben sich die Zielgruppen und Handlungsfelder für Anstrengungen zur Verbesserung der Lebensgrundlagen der Insektenfauna.

Vorgeschlagen wird, zunächst mit dem geplanten Budget entsprechende Potentiale darzustellen und zu nutzen. Schon jetzt zeichnet sich allerdings ab, dass sowohl eine aufwändigere, blüten-reichere Freiflächengestaltung im öffentlichen Grün als auch ertragsmindernde Extensivierungsmaßnahmen (Blühstreifen etc.) zusätzliche Mittel erfordern.

Bereits in Vorbereitung ist der Themenkomplex Insektensterben bei den Aktivitäten im Jahr 2018 bei der Lokalen Agenda 21. Fest eingeplant ist eine Infoveranstaltung im Februar mit der Landwirtschaftskammer in der Meys Fabrik sowie ein Termin mit dem Vorsitzenden des Imkerverbands.

Hennef (Sieg), den 06.11.2017

Michael Walter
Erster Beigeordneter



Mitteilung

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: M/2017/0313
Datum: 25.10.2017

TOP: 3.1
Anlage Nr.: 8

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	20.11.2017	öffentlich

Tagesordnung

Friedhofsaktionsprogramm 2017
Mitteilung über den Sachstand von Einzelfragen

Mitteilungstext

In der Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz am 28.06.2017 wurde das Aktionsprogramm Friedhöfe 2017 vorgestellt und einstimmig beschlossen. Entsprechend diesem Beschluss und unter Anlehnung an den dort vorgeschlagenen Zeitplan berichtet die Verwaltung über den aktuellen Sachstand zu nachfolgenden Themen:

1. Vorzeitiger Ankauf von Urnenplätzen in Gemeinschaftsgräbern (Ziffer 1.1 des Aktionsprogrammes)

Es ist beabsichtigt, zukünftig einen vorzeitigen Ankauf von Urnenplätzen in Gemeinschaftsgräbern zu ermöglichen. Eine Reservierung von Plätzen wird befürwortet und diese werden zukünftig vorgehalten. Allerdings ist die genaue Zuweisung einer bestimmten Stelle aus organisatorischen Gründen in den Urnengemeinschaftsgräbern nicht möglich. Die Nutzungsberechtigten erhalten einen Bescheid über eine Reservierung in dem von ihnen angefragten Grab, soweit noch Plätze frei sind.

2. Format, Angebotsstruktur und Gebühr für ein 1-Urnen-Grab bzw. für Urnenwahlgrabstätten (Ziffer 1.2 und 3.6 des Aktionsprogrammes)

a. Format

Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, Sichtung der Örtlichkeiten durch das Umweltamt und in Abstimmung mit dem Baubetriebshof kann zukünftig das Format von 1,00 m x 1,00 m für Urnen angeboten werden. Durch die Vergrößerung des bisherigen Formats (1,00 m x 0,60 m) um 0,40 m entsteht eine quadratische Optik.

Übergangsweise müssen allerdings Reihen, in denen das bisherige Format verwendet wird, noch gleichbleibend zu Ende geführt werden. Die neue Größe würde dann aus optischen Gründen für Wahl- und gegebenenfalls neu entstehende Reihengräber (siehe b.) gelten.

b. Angebotsstruktur

Entsprechend der Regelung in § 16 Abs. 2 der aktuellen Friedhofsatzung sind Urnenwahlgrabstätten für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird und in denen 2 Urnen beigesetzt werden können. Auf den Friedhöfen sind bestimmte Areale für Urnenbeisetzungen vorgesehen.

Es besteht derzeit in der Regel jedoch keine Wahlmöglichkeit in Bezug auf die Lage des Grabes. Die Bezeichnung „Urnenwahlgrab“ umschreibt vielmehr in Anlehnung an die Wahlgräber für Erdbestattungen die Möglichkeit der Mehrfachbelegung und späteren Verlängerung des Nutzungsrechtes. Diese Verlängerung ist bei Reihengräbern ausgeschlossen. Es wird in Erwägung gezogen, zukünftig ein solches 1-Urnen-Reihengrab ohne Verlängerungsmöglichkeit nach Ablauf der Ruhezeit anzubieten.

c. Gebühr

Für die Formatänderung und die Einführung eines Urnenreihengrabes wurde durch das Amt „Finanzmanagement“ folgende vorläufige Gebühr ermittelt:

- a. Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer *Urnenwahlgrabstätte* für die Dauer von 25 Jahren (Doppelstelle) mit dem Format 1,00 m x 1,00 m
= 2.500,00 Euro
- b. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr (1/25 der Gebühr)
= 100,00 Euro
Die Gebühr beträgt aktuell 2.320,00 Euro und für die jährliche Verlängerung 92,80 Euro.
- Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer *Urnenreihengrabstätte* für die Dauer von 25 Jahren (Einzelstelle) mit dem Format 1,00 m x 1,00 m
= 1.380,00 Euro

Die Veränderung des Grabformats hat nur geringe Auswirkungen auf die Gebührenhöhe. Unter Zugrundelegung gleichbleibender Beerdigungszahlen wirkt sich jedoch die Umverteilung auf die neue Grabform (Urnenreihengrab) auf die derzeitige Gebühr für Urnenwahlgräber aus. Hier muss mit einer Erhöhung gerechnet werden.

Der Grünflächenkommission werden am 30.11.2017 bei dem Ortstermin auf dem Friedhof Hennef-Uckerath diese Varianten vorgestellt. In der ersten Ausschusssitzung 2018 wird hierüber berichtet.

3. Rechtliche Prüfung einer Verkürzung der Ruhezeiten für Urnen (Ziffer 1.5 und 3.7 des Aktionsprogrammes)

Nach § 4 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes NRW in der aktuellen Fassung legen die Friedhofsträger für Erdbestattungen und für Aschebeisetzungen gleichlange Grabnutzungszeiten fest, die zumindest die sich aus den Bodenverhältnissen ergebende Verwesungsdauer berücksichtigen müssen. Für die Stadt Hennef wurde aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine 25-jährige Dauer ermittelt. Nach Abstimmung mit der Rechtsabteilung der Stadt Hennef wird bis zu einer Änderung der Gesetzesgrundlage aus Gründen der Rechtssicherheit die bestehende Regelung beibehalten und die Ruhezeit für Urnen nicht verkürzt.

4. Sanierung von Wegeabschnitten (Ziffer 2.2 des Aktionsprogrammes)

Im Aktionsprogramm werden 3 verschiedene Vorgehensweisen beschrieben, um die mangelhaft gegründeten Wegeabschnitte kontinuierlich zu sanieren.

Zu a) aus Ziffer 2.2: Stichwort: kompletter Abtrag und Neuauftrag

Auf dem Friedhof Hennef- Zentrum Steinstraße wurden zwei Seitenwege saniert.

Zu b) Stichwort: kombiniertes Fräs- und Siebverfahren mit Spezialgeräten

Auf dem Friedhof Hennef-Geistingen Schulstraße werden durch die Firma „Der Wegebauer“ voraussichtlich November/Dezember 600 qm Wege in der o.a. Form saniert.

Zu c) Stichwort: Ertüchtigung der Deckschicht

Auf dem Friedhof Hennef-Uckerath wurden im Altteil/oberer Bereich während der Sommermonate die Deckschichten größtenteils mit Kies erneuert bzw. ausgebessert.

5. Priorisierung von Wegen (Ziffer 2.3 des Aktionsprogrammes)

Für die Friedhöfe Hennef-Geistingen Schulstraße und Hennef-Zentrum Steinstraße wurde das Wegesystem in Ortsterminen noch einmal gesichtet und geprüft. Hier liegt eine Auswahl der Wege vor. Im Anschluss findet auch für die weiteren Friedhöfe eine Priorisierung statt. Auf oben genannten Friedhöfen wurden untergeordnete Nebenwege, die zu Rasenwegen umfunktioniert werden sollen, mit Schildern für die Bürger/innen entsprechend gekennzeichnet.

6. Asphaltierung oder Pflasterung von großen Hauptwegen (Ziffer 2.4 des Aktionsprogrammes)

Im Jahr 2016 wurden die beiden Außenwege auf dem Friedhof Hennef-Uckerath asphaltiert. Diese Maßnahme stieß auf eine positive öffentliche Resonanz. In diesem Jahr wurde aufgrund anderweitig verplanter Mittel kein weiterer Weg asphaltiert. Geplant ist eine Maßnahme auf dem Friedhof Schulstraße in Geistingen, die jedoch nur parallel mit der Sicherstellung der Entwässerung und somit in Absprache mit der AöR erfolgen kann. An einer Lösung wird derzeit gearbeitet; eine Umsetzung soll möglichst zeitnah erfolgen.

7. Austausch von Laubholzhecken durch Eibenhecken (Ziffer 2.6 des Aktionsprogrammes)

Grundsätzlich sollen pflegeintensive Laubholzhecken durch Eibenhecken ersetzt werden, soweit dies zur Standsicherheit oder aus gestalterischen Gründen notwendig ist. In Abstimmung mit dem Baubetriebshof wird zudem zur Reduzierung des Pflegeaufwandes im Einzelfall abgesprochen, inwieweit auf Hecken verzichtet werden kann. Hierbei handelt es sich um einen laufenden Prozess.

Ein Austausch von Hecken fand bereits auf den Friedhöfen Hennef-Uckerath, Zentrum Steinstraße sowie Warth statt.

8. Standort, Einbau eines Kolumbariums einschl. Gebühr (Ziffer 1.3, 3.1 des Aktionsprogrammes)

a. Standort

Aufgrund ihres idyllischen Umfeldes und der gestalterischen Besonderheiten bietet sich die Friedhofshalle Allner als Standort für ein Kolumbarium an. Zudem würde diese Nutzung die geringe Nachfrage der Halle als Trauerhalle kompensieren. Der Grünflächenkommission wurde dieser Standort am 12.07.2017 vorgestellt. Der ebenfalls anwesende Vertreter der Firma BayWa Friedhofssysteme stellte den Kommissionsmitgliedern anhand von Bildern verschiedene Lösungen in der Friedhofshalle bzw. an deren Außenseite vor. Der Standort wurde grundsätzlich für geeignet befunden. Es wurde vereinbart, ein unverbindliches Angebot für eine Indoor-Urnenstellwand einzuholen und auf dieser Grundlage eine ungefähre Gebührenhöhe zu ermitteln (siehe auch Niederschrift zum Ortstermin sowie Punkt 8c.).

Im Friedhofsfachgespräch Anfang des Jahres wurde seitens des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Hennef die St. Johannes Kapelle neben der Pfarrkirche Sankt Simon und Judas als Standort für Kolumbarien ins Gespräch gebracht. Da sich die Liegenschaft im Besitz der kath. Kirchengemeinde befindet, ist allerdings eine solche Lösung ungleich schwieriger zu realisieren, da hierzu zahlreiche zusätzliche Aspekte zu klären sind (Trägerschaft der Begräbnisstätte, Zugriffsrechte, Zutritts- und Verkehrssicherungsfragen, parallele Nutzung als Friedhofshalle, Belange des Denkmalschutzes). Die Stadt Hennef wird hierzu zunächst die grundsätzliche Bereitschaft der Kirchengemeinde abfragen, eine Einrichtung eines Kolumbariums in der Johanneskapelle in Erwägung zu ziehen. Aufgrund der Vielzahl der offenen Fragen wird aber der Standort Allner bis zur Entscheidungsreife fortentwickelt.

b. Einbau eines Kolumbariums (Größe und Optik)

Um die Akzeptanz bei Angehörigen von Verstorbenen bzw. den Bürger/innen zu überprüfen, wird in der Friedhofshalle Allner zunächst eine Urnenwand mit insgesamt 27 Urnennischen geplant. Das Aufstellen weiterer Urnenwände bei entsprechender Nachfrage wäre vor Ort möglich. Die Urnenwand würde in 3 Reihen und 9 Spalten errichtet werden und wäre zur Aufnahme von jeweils zwei Schmuckurnen geeignet. Der Korpus besteht aus Faserzement. Als Material kämen an den Sichtseiten, am Sockel und dem Fries Verkleidungen mit Granit und für die Verschlussplatten Bergische Grauwacke in Frage. Ein Bild, das exemplarisch die mögliche Ausgestaltung abbildet, ist beigefügt. Zur genauen Ermittlung der Kosten muss eine Ausschreibung durchgeführt werden.

c. Gebühr

Durch das Amt „Finanzmanagement“ wurde für den Fall einer Einführung dieser neuen Grabart auf der Grundlage eines vorliegenden Angebots folgende Gebühr beispielhaft ermittelt:

- Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer *Urnennische in einem Kolumbarium* für die Dauer von 25 Jahren (Doppelstelle)
= 2.120,00 Euro
- b. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr (1/25 der Gebühr)
 = 84,80 Euro

Bei der Berechnung wurde eine Laufzeit von max. 50 Jahren angenommen. Verlängerungen und Ankäufe sind nur in diesem Zeitrahmen möglich.

**9. Weitere Standorte für Urnenbestattungen an Bäumen
(Ziffer 3.2 des Aktionsprogrammes)**

Die Grünflächenkommission wird am 30.11.2017 auf dem Friedhof in Hennef-Uckerath mögliche Standorte für Urnenbestattungen an Bäumen besichtigen. Hierzu wird in der nächsten Ausschusssitzung berichtet.

**10. Weitere Standorte für Urnengemeinschaftsgräber
(Ziffer 3.5 des Aktionsprogrammes)**

Auch hier wird der Grünflächenkommission am 30.11.2017 im Rahmen des Ortstermins auf dem Friedhof Hennef-Uckerath ein weiterer Standort für ein Urnengemeinschaftsgrab vorgestellt. Hierzu wird ebenfalls in der nächsten Ausschusssitzung berichtet.

In 2018 ist zunächst die Errichtung eines weiteren Urnengemeinschaftsgrabes geplant. Bei Akzeptanz und Nachfrage werden in den Folgejahren gegebenenfalls weitere Standorte mit Urnengemeinschaftsgräbern bestückt.

**11. Einladung an die örtlichen Heimatvereine bzgl. Ortstermine der
Grünflächenkommission
(Ziffer 3.8 des Aktionsprogrammes)**

Dies wurde bei der Einladung zum Ortstermin am 30.11.2017 berücksichtigt und wird auch zukünftig beachtet werden.

Stellungnahme des Verkehrs- und Verschönerungsvereines Hennef

Der Verkehrs- und Verschönerungsverein hat seine Anregungen in einem Positionspapier zusammengefasst und mit Schreiben vom 11.10.2017 der Stadt übermittelt. Das Schreiben ist als Anlage beigelegt.

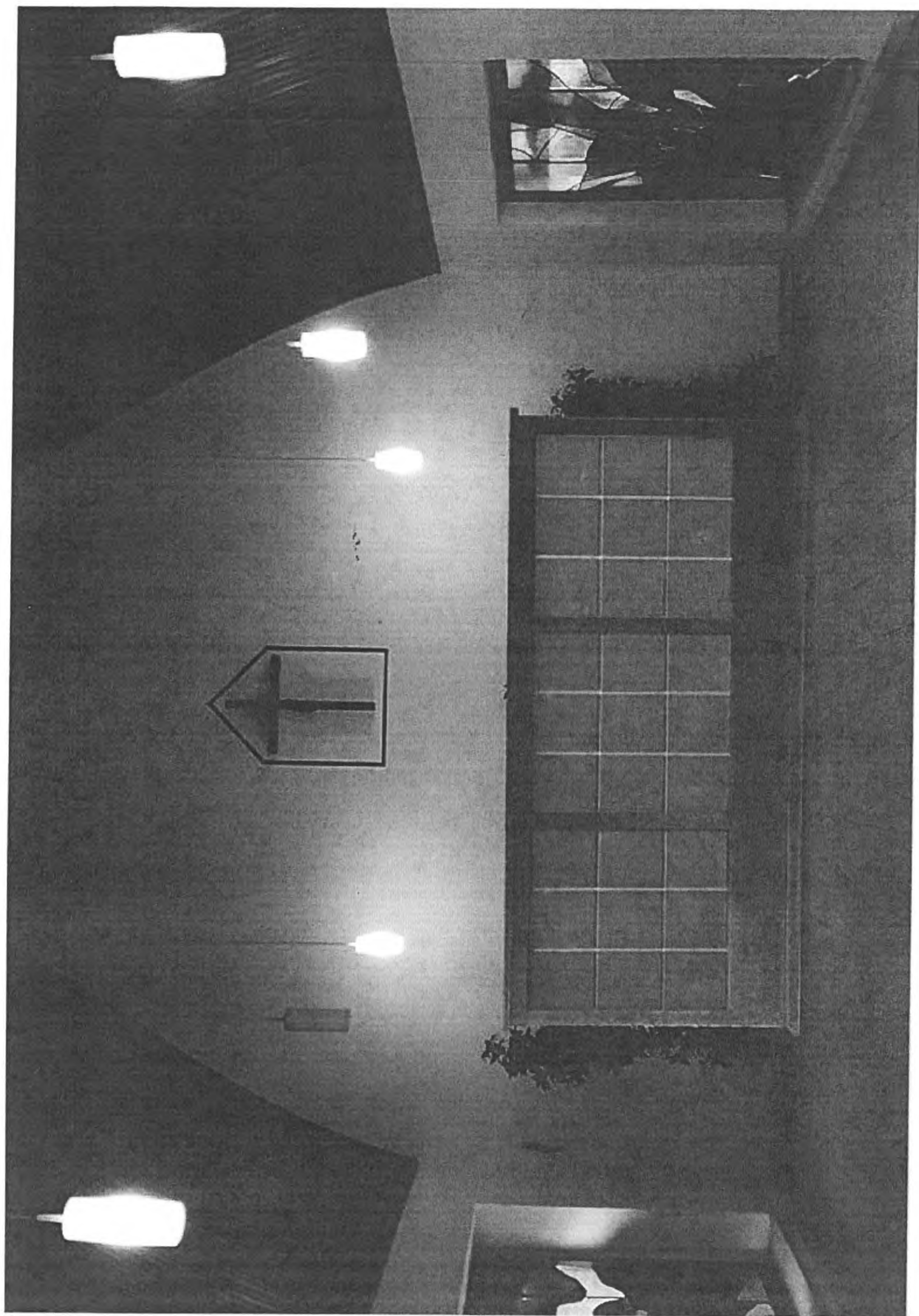
Veranstaltung „Bestattungskultur im Wandel“

Die Öffentlichkeitsarbeit wurde weiter verstärkt. So fand am 12.10.2017 eine Veranstaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Uckerath in den dortigen Räumen zum Thema Bestattungskultur im Wandel statt. Die beiden örtlichen Bestatter und der Leiter des Umweltamtes stellten die gesamte Bandbreite des Bestattungswesens in Hennef dar und beantworteten Fragen der ca. 30 Teilnehmer.

In 2018 wird in der ersten Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz das Thema Friedhöfe und die damit verbundenen Änderungen bzw. Einführungen der neuen Grabarten erneut thematisiert. Bei positiven Ausschussentscheidungen wird in der Folgesitzung die Satzungsänderung und die damit verbundene Neukalkulation der Friedhofsgebühren zu beraten sein.

Hennef (Sieg), den 14.11.2017

Michael Walter
Erster Beigeordneter



VVV Verkehrs- und Verschönerungsverein Hennef e.V. 1881
Gartenstr. 44 • 53773 Hennef



An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

14/10

136 Jhr Q

Kopie an: Dachverband der Heimatvereine
Herrn Walter Keuenhof

Hennef, den 11. Oktober 2017

Entwicklung der Bestattungskultur in der Stadt Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Lieber Klaus,

Die Bestattungskultur hat sich in den letzten Jahrzehnten mit ganz erheblichen Auswirkungen auf unsere Friedhöfe geändert. Die Stadt Hennef hat die schwierige Aufgabe, ihre elf Friedhöfe in einem würdigen, gepflegten Zustand zu erhalten. Die komplexe Gesamtproblematik ist in einer gründlich erarbeiteten, umfangreichen Broschüre der Stadt gut dargestellt. Kirchen, Heimat- und Bürgervereine, Bestatter und alle Bürgerinnen und Bürger sind als Betroffene gefordert, an den Überlegungen für die künftige Gestaltung unserer Friedhöfe mitzuwirken.

Angesichts des - trotz der vielen Bemühungen der Stadt und der dadurch erreichten Verbesserungen - zum Teil immer noch optimierungsbedürftigen Zustandes der Friedhöfe befasst sich der VVV Hennef seit einiger Zeit mit dieser Thematik.

Auf der letzten Vorstandssitzung haben wir beschlossen, zu dem sicher schwierigen Themenkomplex folgende Anregungen zu geben:

Gemeinsames Ziel der Stadt und aller, die sich mit dem Thema beschäftigen und davon betroffen fühlen, ist, die Friedhöfe als gut gepflegte, würdige Begräbnisorte zu gestalten und zu erhalten, als Orte der Erinnerung, der Trauerbewältigung und auch als Stätten der Begegnung während der oft langen Zeit der Trauerbewältigung.

Die Kosten für die Bestattungen und die Gräber müssen dabei in einem vertretbaren, angemessenen Rahmen gehalten werden.

Vorsitzender:
Gerhard Dahlen, Abtshof 1, 53773 Hennef
Tel. 0 22 42 / 26 28
E-Mail: gerhard.dahlen@gmx.de

Geschäftsführer:
Peter Ehrenberg, Gartenstr. 44, 53773 Hennef
Tel. 0 22 42 / 8 00 87, Fax 0 22 42 / 9040222
E-Mail: peter.ehrenberg@arcor.de

Alle Informationen zum Verein unter:

www.vvv-hennef.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE71 3705 0299 0000 2052 60 BIC: COKSDE33XXX
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
IBAN: DE27 3806 0186 3703 9450 14 BIC: GENODE33XXX

Für viele Menschen ist die laufende Pflege der Gräber ein großes Problem. Es müssen hierfür passende Bestattungsformen – was auch in unterschiedlichen Formen bereits geschieht – zur Verfügung stehen.

Und auf der anderen Seite muss die Stadt im Wesentlichen kostendeckende Gebühren und Entgelte nehmen, aus rechtlichen Gründen und weil sie auf absehbare Zeit keine Mittel für eine großzügige Subventionierung dieser Aufgabe hat.

Die Erreichung dieser Ziele ist dauerhaft sicher zu stellen. Das verlangt immer wieder eine Anpassung an veränderte Gewohnheiten und Verhaltensweisen in der Bestattungskultur. Dabei sollen die Friedhöfe sich gegenwärtig in einem gepflegten Zustand befinden und gleichzeitig müssen möglichst frühzeitig die wegen der langen Liegezeiten erst langfristig möglichen Veränderungen eingeleitet werden.

Es geht im Wesentlichen um zwei Problemkreise:

a)

Die Bestattungskultur hat sich in den letzten Jahren (zum Teil auch mit Unterstützung der Stadt durch die Einrichtung eines Ruhewaldes) ganz entscheidend verändert.

Früher war die Sargbestattung die Regel. Heute ist die Urnenbestattung die Regel. Diese Tendenz wird sich fortsetzen. Wir gehen davon aus, dass in nicht allzu ferner Zukunft höchstens 10% die Sargbestattung wählen werden.

Das heißt: alle Friedhöfe sind oder werden in ihrer Erschließungsstruktur mit Wegen, Hecken und Sträuchern viel zu groß und damit im Verhältnis zu den erschlossenen Grabflächen immer teurer. Der Flächenbedarf auf den Friedhöfen wird weiter wesentlich reduziert durch den Ruhewald und die Gemeinschaftsurnengräber. Kommen Kolumbarien dazu, verringert sich der Flächenbedarf weiter.

Gründe für das veränderte Verhalten sind: religiös bedingte Vorbehalte gegen die Urnenbestattung gibt es durchweg nicht mehr. Die hohen Kosten bei der Sargbestattung, für den Ankauf der Grabrechte, die Gestaltung des Grabes mit Grabstein und Einfassung und die Aufgabe der dauerhaften langjährigen Pflege sind heute für die Entscheidungen zugunsten der Urnenbestattung ausschlaggebend.

Die Friedhöfe müssen in ihrer Größe und Struktur dringend und sehr gezielt diesem veränderten Verhalten bei der Wahl der Bestattungsform angepasst werden. Sonst bekommt die Stadt die Probleme nicht richtig in den Griff. Das Problem ist möglicherweise zugleich eine Chance, weil man sich den Fragen der Friedhofsgestaltung grundsätzlich neu stellen kann.

Für jeden Friedhof muss der Flächenbedarf und Form und Gestalt neu festgelegt werden. Je früher je besser, da es wegen der langen Liegefristen natürlich lange „Übergangszeiten“ geben wird.

b)

Die ungünstige Topographie einiger Friedhöfe mit einer sehr kostenaufwendigen Erschließungsstruktur und geringer Belegungsdichte, auf denen zudem nur wenige Beerdigungen im Jahr stattfinden, sind ein weiteres die Bestattungen zwangsläufig

verteuerndes Problem. Im Vergleich der Friedhöfe differierten nach den Zahlen der erwähnten Broschüre der Stadt Hennef im Jahre 2015 die Durchschnittskosten für eine Erdbestattung von 1.650 € (Friedhof, Hennef Steinstraße) bis zu 13.213 € (Friedhof Bröl). Für den Baubetriebshof dürfte es nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, an diesen Friedhöfen einen guten Pflegezustand sicher zu stellen.

Neben den veränderten Bestattungskulturen hat die lokale Bindung an die Friedhöfe abgenommen. Die Angehörigen der Verstorbenen wohnen oft nicht mehr am früheren Heimatort. Andererseits ist die Mobilität der Menschen weiter gestiegen.

Wir schlagen im Einzelnen vor:

- Jeden Friedhof auf den künftigen langfristigen Flächenbedarf zu überprüfen und seine Struktur dem anzupassen. Ab sofort sind die Erdbestattungen im rechtlich zulässigen Rahmen auf die dafür entsprechend dem Bedarf festgelegten Flächen zu konzentrieren und nicht mehr über die Friedhöfe zu verteilen. Dafür sind evtl. Umbettungen in Erwägung zu ziehen. Genauso müssen der Flächenbedarf für die Urnenbestattungen ermittelt und die Grabfelder platziert werden.
- Friedhöfe mit geringer Inanspruchnahme und mit einer durch die Topographie bedingten sehr teuren Erschließungsstruktur und zwangsläufig geringer Belegungsdichte sollten langfristig geschlossen oder auf den geringstmöglichen Umfang reduziert werden. Die dort anfallenden hohen Kosten verteuern unvertretbar die Friedhofskosten insgesamt und damit die Friedhofsgebühren.
- Es muss nicht auf jedem Friedhof jede Bestattungsform angeboten werden.
- Ortsnah, das heißt an jedem Friedhof sollten die für die Angehörigen mit der (oftmals persönlich erbrachten) Pflege verbundenen Bestattungsformen angeboten werden. Das wären Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen. Für die Urnenwahlgräber sollte in diesem Zusammenhang hinsichtlich Größe und Einfassungen eine andere Form gefunden werden als die bisher praktizierte.
- Grabfelder, deren Pflege die Stadt übernimmt, sollten nur an einigen ausgesuchten Friedhöfen eingerichtet werden. Das betrifft die Urnenrasenfelder. Wenn man sie an einigen größeren Friedhöfen zusammenfasst, erhält man großzügigere Lösungen mit besseren Gestaltungsmöglichkeiten und erleichtert dem Baubetrieb die Pflege.
- Ein gutes Angebot sind die Baumbestattungen auf dem Friedhof wie auf dem Friedhof in Rott praktiziert. Dieses Angebot sollte auch an anderen Friedhöfen z. B. Uckerath eingerichtet werden, aber auf einige Friedhöfe beschränkt bleiben.
- Wir regen an zu prüfen, ob sich nicht der Friedhof Allner langfristig in einen Friedhof für Baumbestattungen zumindest zum Teil umwandeln und damit dort auch eine bessere Kosten- Nutzenrelation erreichen lässt
- Der Ruhewald sollte nicht ausgedehnt werden. Der Hennefer Ruhewald ist keine besonders attraktive Anlage, für ältere Angehörige nicht gut erreichbar. Gleichwohl wird er wegen der günstigen Gebühren nachgefragt. Da alle Friedhöfe und die verschiedenen Bestattungsformen auf ihnen einer gemeinsamen

Kostenkalkulation unterliegen und der Ruhewald nicht in diese gemeinsame Kalkulation einbezogen werden kann, führt das unserer Meinung nach zudem zu unbefriedigenden Ergebnissen bei den Gebühren. Die Baumbestattungen auf oder an Friedhöfen halten wir für die eindeutig bessere Alternative. Sie schafft keine unangemessene Konkurrenz zu den Friedhöfen. Sie benutzt die schon vorhandene Friedhofsinfrastruktur. Die Friedhöfe sind besser erreichbar. Hier sind auch ausreichend Parkplätze und sie unterliegen wegen ihrer Einbindung oder Anbindung an Ortslagen einer eindeutig besseren sozialen Kontrolle und geben so den älteren und weiblichen Besuchern ein sichereres Gefühl beim Besuch der Grabstätten.

- Ein weiteres gutes Angebot sind die Gemeinschaftsurnengräber in denkmalwerten Wahlgräbern, deren Belegungsfristen abgelaufen sind. Hier werden die Belange einer würdigen Bestattungsform, einer verlässlichen Lösung für die dauerhafte Grabpflege und die Belange der Denkmalpflege ideal zusammengeführt. Diese Gemeinschaftsgräber sollten allerdings weniger dicht belegt werden. Infrage kommen für diese Bestattungsform die größeren Friedhöfe, weil die Gräber, deren Pflege die Stadt übernimmt, in einem überschaubaren Zeitraum belegt sein sollten. Soweit noch nicht geschehen, sollten die infrage kommenden Gräber und damit deren Kapazität für Urnenbestattungen ermittelt werden, um zu wissen, inwieweit sie den Flächenbedarf für den betroffenen Friedhof beeinflussen.
- Diskutiert wird als weitere Bestattungsform die Einrichtung eines Kolumbariums. Bei dieser Form der Urnenbestattung wird den Angehörigen ebenfalls die Sorge der Grabpflege abgenommen. Für Kolumbarien gibt es sehr schöne Beispiele z. B. in alten Kirchen. Ein oder mehrere Kolumbarien werden den Flächenbedarf auf den Friedhöfen weiter verringern. Da die Friedhöfe jetzt langfristig umstrukturiert werden müssen, ist es richtig, jetzt auch die Einrichtung der Bestattungsform Kolumbarium zu prüfen und zu entscheiden.
- Wir schlagen vor, in der Johanneskapelle an der Pfarrkirche Sankt Simon und Judas und zwar in dem alten Kirchturm ein Kolumbarium einzurichten. Form und Gestalt und Standort in der Nähe zum großen Hennefer Friedhof lassen sie als ein ideales Gebäude für diese Bestattungsart erscheinen. Die Johanneskapelle ist aufgrund einer großzügigen Spende als Friedhofskapelle errichtet worden, wird aber als solche seit einigen Jahren wenig genutzt. Sie ist umgeben vom alten Kirchhof. Hier lässt sich, vorbehaltlich der Prüfung durch einen Architekten und der Zustimmung der Pfarrgemeinde als Eigentümerin, ein Kolumbarium als sehr würdige, schöne Begräbnisstätte einrichten. Der alte Kirchturm als bedeutsames Denkmal im Hennefer Stadtbild würde dauerhaft eine sehr sinnvolle denkmalgerechte Nutzung erhalten. Geradezu eine „Win-Win“ Situation für das Bestattungswesen und die Denkmalpflege.
- Entschieden werden muss, was mit den frei werdenden Flächen bei einer Verkleinerung unserer Friedhöfe geschehen soll. Wir schlagen vor, dass die Stadt sie wegen ihres Charakters als aufgelassene Bestattungsorte als extensiv genutzte Grünflächen in ihrem Besitz behält. Sie kann dann, wenn sich die Bestattungskulturen wieder ändern sollten und sich dadurch Flächenbedarf ergeben sollte, entsprechend reagieren.

Wir hoffen, dass die Bereitschaft da ist, die nicht einfachen, aber zum Teil klar auf der Hand liegenden Entscheidungen zu treffen. Dazu wollen wir hiermit einen konstruktiven Beitrag leisten und werden die Stadt bei dieser komplexen Aufgabe im Rahmen unserer Möglichkeiten gerne weiter unterstützen.

Vertreten für den Vorstand des VVV:


Peter Ehrenberg